



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II
Zahl: Präs.Abt. II - 60/286

17/SN- 315/ME
A-6010 Innsbruck, am 8. Mai 1990
Landhaus
Tel. 0512/508 Klappe 152
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

T e l e f a x

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	75 GE/9.90
Datum:	17. MAI 1990
	31. Mai 1990
Verteilt	Familienministerium

Dr. Würler

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967;
Stellungnahme

Zu Zahl 23 0102/2-III/3/90 vom 6. April 1990

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Mai 1990 beschlossen, zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor, daß ab dem 1. Jänner 1991 die Auszahlung der Familienbeihilfe grundsätzlich an die Mütter erfolgen soll.

Es wird nicht verkannt, daß die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes der Entschließung des Nationalrates vom 12. Dezember 1989, E 139-NR XVII. GP., Rechnung trägt und daß auch im Bereich des Landes Tirol die Familienzuschüsse grundsätzlich an die Mütter ausbezahlt werden. Dies ändert jedoch nichts daran, daß mit der Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand

verbunden ist, der im Ergebnis nur jenen Ausnahmefällen zu-gute kommen wird, in denen den Müttern die Familienbeihilfe vorenthalten wird. Es erhebt sich damit die Frage, ob das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel nicht auch auf eine einfachere und kostengünstigere Art erreicht werden kann, und ob die mit dem Gesetzentwurf im Regelfall für die Familien verbundenen Erschwernisse und die für die Selbstträger neu entstehenden Risken aufgewogen werden.

Erschwerungen für die Familien werden insbesondere dadurch eintreten, daß die Familienbeihilfe nicht mehr monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt wird, sondern daß die Anweisung durch die Abgabenbehörden grundsätzlich vierteljährlich im nachhinein erfolgen soll. Im Hinblick darauf, daß die Familienbeihilfe einen wesentlichen Bestandteil des monatlichen Wirtschaftseinkommens bildet, ist fraglich, ob der weitaus überwiegende Teil der Familien dieser geplanten Vorgangsweise Verständnis entgegenbringt. Auch die mit einer Kontoführung entstehenden Gebühren und der mit der Abhebung der Familienbeihilfen verbundene Zeitverlust soll nicht unerwähnt bleiben.

Dem Vorblatt ist zu entnehmen, daß sich Verlagerungen aus der Selbstträgerschaft im Bereich der Gebietskörperschaften zu Lasten des Ausgleichsfonds der Familienbeihilfen ergeben können und umgekehrt. Die Höhe dieser Verlagerungen können auch vom Land derzeit nicht annähernd abgeschätzt werden. Selbst wenn der Gesetzentwurf (vorerst) die im § 42 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 enthaltene Regelung über die Befreiung der Gebietskörperschaften von der Leistung des Dienstgeberbeitrages unberührt läßt, so besteht doch für die Zukunft die Gefahr, daß bei einer größeren Verlagerung aus der Selbstträgerschaft zu Lasten des Ausgleichsfonds dieser Befreiungstatbestand nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Für den Fall, daß die Mittel des Reservefonds (§ 40 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) erschöpft sind, müßte jedenfalls sichergestellt werden, daß die entsprechenden Mittel vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1 (§ 2a):

Zumindest in den Erläuterungen sollte eine Klarstellung für den Fall getroffen werden, daß weder der Vater noch die Mutter, also etwa ein Großelternteil, den Haushalt überwiegend führt.

Weiters ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Auf Grund der Regelung im Abs. 2 ist ein faktisch zeitweiliger Doppelbezug der Familienbeihilfe nicht auszuschließen. Bezieht nämlich vorerst die Mutter die Familienbeihilfe auf Grund der gesetzlichen Vermutung und macht später der Vater rückwirkend für höchstens drei Jahre (§ 10 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) den Beihilfenanspruch geltend, und wird diesem Antrag stattgegeben, so können vermutlich in der weiteren Folge die Rückforderungsansprüche gegenüber der Mutter mangels eigenem Vermögens bzw. eigener Einkünfte nicht durchgesetzt werden. Abgesehen davon, daß die Mutter in die unangenehme Lage kommen kann, in diesem Verfahren als "Kronzeuge" auftreten zu müssen, sollte jedenfalls eine Regelung aufgenommen werden, wie sie dem (durch die Z. 3 aufgehobenen) § 11 Abs. 1 Z. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 entspricht.

Zu Z. 8 (§ 24 Abs. 1 zweiter Satz):

Auf die mit der vierteljährlichen Auszahlung der Familienbeihilfe im nachhinein für die Familien eintretenden Erschwerisse wurde bereits unter Pkt. 1 hingewiesen.

**25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.**

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

